

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Küttner GmbH**

(Stand: März 2009)

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden Zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

### **2. Preise - Zahlungsbedingungen**

- 2.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- 2.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **3. Lieferung / Transportgefahr**

- 3.1. Die Lieferung ist „ab Werk“ vereinbart, d.h. bei allen Lieferungen (auch frachtfreien) geht die Transportgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem wir die Ware dem jeweiligen Transportunternehmen wie bspw. Bundesbahn, Frachtführer oder Spediteur übergeben.
- 3.2. Liefertermin und Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung

sowie sämtlicher zuvor dem Kunden obliegenden Verpflichtungen.

- 3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar. Jede Teillieferung stellt hierbei ein selbständiges Geschäft dar. Auch in Fällen, in denen eine Beanstandung stattfindet, ist der Kaufpreis zu den vereinbarten Zahlungsterminen zu zahlen, vorbehaltlich einer späteren Regelung einer etwaig sich ergebenden Differenz.
- 3.4. Ereignisse höherer Gewalt sowie behördlicher Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder – unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Der Kunde ist hierbei berechtigt, uns aufzufordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten wollen oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern werden. Erklären wir uns nicht, so ist der Kunde berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ein Fall der höheren Gewalt eintritt.

### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.2. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten ausreichend und entsprechend zum Neuwert zu versichern.
- 4.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich und umfassend zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, unverzüglich auf unser

- Eigentum hinzuweisen. Im Rahmen dessen entstehende Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.). Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
  - 4.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 5. Mängelhaftung**
- 5.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erklären. In beiden Fällen verjähren – soweit nichts anderes vereinbart – alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang.
  - 5.2. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung nach den bekannten, Herstellungsverfahren. Es gelten die brachenüblichen Toleranzen. Wird die Mengenangabe durch uns mit dem Wort „ca.“ begrenzt, so stellt eine 10 %-ige Abweichung (+/-) kein Mangel dar.
  - 5.3. Eigenmächtiges Nacharbeiten, unsachgemäße Behandlung bzw. Verarbeitung haben den Verlust sämtlicher Mängelansprüche zur Folge.
  - 5.4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
  - 5.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - 5.7. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
  - 5.8. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 6. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**
- Der Kunde stellt sicher, dass er selbst und seine Mitarbeiter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige Angelegenheiten und Informationen von und über Küttner, die Küttner für vertraulich erklärt, entsprechend vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden – soweit nicht zur Erreichung es Vertragszwecks geboten.
- 7. Forderungsausfallversicherung**
- Küttner ist zur Erfüllung und Durchführung der Aufträge bei Dauerlieferungsverträgen wie beispielsweise Abrufaufträgen oder Rahmenlieferungsverträgen nur verpflichtet, wenn die seitens Küttner für diesen Auftrag geschlossene Forderungsausfallversicherung Deckungszusage erteilt hat. Wird die Deckungszusage für den Kunden verweigert, so hat Küttner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden steht in diesem Fall kein Erfüllungsanspruch zu.
- 8. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 8.1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- / bzw. Geschäftssitz als Gerichtsstand zu verklagen.
  - 8.2. Es gilt das Gericht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
  - 8.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.